

Bundessozialgericht

- 5 RJ 116/78 -

Verkündet am:  
15. März 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1979  
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Dezember 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der im Jahre 1923 geborene Kläger ist gelernter Maurer. Einen von ihm im August 1975 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Februar 1976 ab.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Stade durch Urteil vom 1. Dezember 1976 den Ablehnungsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. September 1975 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 14. Dezember 1977 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger noch vollschichtig im Stehen und Sitzen leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Heben und Tragen schwerer Lasten und nicht ständig in gebückter Haltung verrichten. Er könne zwar nicht mehr als Maurer arbeiten, sei aber dennoch nicht berufsunfähig iS des § 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO). Die auch für Facharbeiter zumutbaren Tätigkeiten seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf dem weiten Feld der sich aus der Mechanisierung und Automation vieler Arbeitsvorgänge ergebenden Überwachungs- und Kontrollarbeiten, Apparatebedienungen usw. vorhanden. Sie seien in vielen Wirtschaftszweigen üblich und in den jeweiligen Tarifverträgen erfaßt. (Hinweis auf BSG-Urteil vom 6. Februar 1976 - 4 RJ 125/75 -). Ob der Kläger noch im Baugewerbe, zB als Fachwerker oder Fahrer von Baufahrzeugen mit automatischer Be- und Entladevorrichtung (Lohngruppe IV) arbeiten könne, möge dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle sei er aber in den Betriebsbereichen der Metallindustrie bei Arbeiten einzusetzen, deren Tätigkeitsmerkmale im Lohntarifvertrag für die niedersächsische Metallindustrie den Gruppen III und IV zugeordnet seien. Dazu zählten Tätigkeiten, die Arbeitskenntnisse und Fähigkeiten mit einer gewissen Erfahrung voraussetzen und eine Anlernung erforderten (Gruppe III), ferner Arbeiten, die Sach- und Arbeitskenntnis und Fertigkeiten mit zusätzlicher Erfahrung voraussetzten, die über die Anforderungen der vorhergehenden Lohngruppe III



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hinausgingen (Lohngruppe IV). Diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprächen die Berufsbilder des Maschinenarbeiters, des Maschinenführers, des Kontrolleurs, des Materialausgebers, des Apparatewärters und dergl. In vielen Fällen gehe bei diesen Tätigkeiten die Einarbeitungszeit nicht über drei Monate hinaus.

Gegen das Urteil hat der erkennende Senat auf die Beschwerde des Klägers die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 Abs 2 RVO und eine mangelhafte Sachaufklärung. Die vom LSG in Betracht gezogenen Verweisungstätigkeiten der Lohngruppen III und IV des Lohntarifvertrages der niedersächsischen Metallindustrie seien für einen Facharbeiter nicht zumutbar. In diesem Lohntarifvertrag werde der sonstige Ausbildungsberuf (Anlernberuf) in die Lohngruppe VI eingestuft. Der Arbeitnehmer, der eine betriebliche Sonderausbildung durchlaufen habe, die für einen Branchenfremden mehr als drei Monate dauere, werde in die Lohngruppe V eingruppiert, steige jedoch nach zusätzlicher Erfahrung in die Lohngruppe VI auf. In die Lohngruppen I und II dieses Tarifvertrages würden faktisch nur Frauen eingestuft. Es handele sich hierbei um die sog Leichtlohngruppen, deren Beseitigung mit Rücksicht auf die Lohndiskriminierung der Frau angestrebt und in einigen Tarifbezirken bereits für die Lohngruppe I erreicht worden sei. Die Lohngruppe III sei die niedrigste Lohngruppe für männliche Hilfsarbeiter. Auch müsse geklärt werden, was inhaltlich unter der Bezeichnung Anlern Tätigkeiten zu verstehen sei, insbesondere ob es genüge, wenn in einem Lohntarifvertrag die Bezeichnung "Anlernung" verwendet werde. Schließlich handele es sich bei den vom LSG genannten Tätigkeiten nicht um leichte bis mittelschwere Arbeiten.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 1. Dezember 1976 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß sich das LSG nicht zu einer weiteren Aufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Im übrigen entspreche das Urteil der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG im Urteil vom 6. Februar 1976, wie das LSG richtig dargelegt habe.

## II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als eine Aufhebung des Urteils des LSG und eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht erfolgt. Die vom LSG getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um beurteilen zu können, ob eine Berufsunfähigkeit iS des § 1246 Abs 2 RVO vorliegt oder nicht.

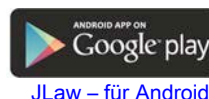
Der erkennende Senat hat wiederholt, zuletzt in den Urteilen vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 46/78 und 5 RJ 48/78 - sowie vom 28. November 1978 - 5 RKn 10/77 - die Voraussetzungen für eine Verweisbarkeit eines Facharbeiters dargelegt. Auf die Entscheidungsgründe der genannten beiden Urteile vom 15. Februar 1979 wird besonders verwiesen, weil dort auf die unrichtige Auslegung des vom LSG erwähnten Urteils des 4. Senats des BSG vom 6. Februar 1976 - 4 RJ 125/75 - auf das sich auch die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung stützt, eingegangen worden ist. Der 4. Senat des BSG ist selbst in einem Urteil vom 20. Dezember 1978 - 4 RJ 23/78 - der Auffassung des LSG entgegengetreten, die Entscheidung vom 6. Februar 1976 rechtfertige im Anschluß an die Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 30. November 1972 (SozR Nr 107 zu § 1246 RVO) eine unterschiedslose, pauschale Verweisung von Facharbeitern auf "Überwachungs- und Kontrollarbeiten" und hat die subjektive Zumutbarkeit solcher Tätigkeiten für Facharbeiter nur dann bejaht, wenn im einzelnen konkret festgestellt ist, daß sie "tariflich den Tätigkeiten des Leitberufs des angelernten Arbeiters (SozR 2200 § 1246 Nr 29) entsprechen".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

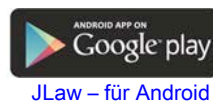
Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung reicht es für eine Verweisung auf andere dem Kläger zumutbare Arbeiten nicht aus, ihn - wie es durch das LSG geschieht - ganz allgemein auf Arbeiten der Lohngruppen III und IV des Lohntarifvertrages für die niedersächsische Metallindustrie vom 10. Februar 1977 zu verweisen. Das hätte eingehender geprüft und die in Betracht kommenden Arbeiten hätten konkreter bezeichnet werden müssen. Ein Facharbeiter kann nicht schlechthin in die Gruppe der Ungelernten verwiesen werden. Neben der Verweisungsmöglichkeit auf Ausbildungsberufe (Lehr- und Anlernberufe) kommt für ihn eine Verweisung auf ungelernte Arbeiten nur in Betracht, wenn sie sich aus deren allgemeinem Kreis durch besondere Qualitätsmerkmale hervorheben. Grundsätzlich müssen sie wegen ihrer Qualität in die Gruppe der übrigen Ausbildungsberufe (Angelernte) eingeordnet sein (vgl BSGE 41, 129, 131 = SozR 2200 § 1246 Nr 11 und SozR 2200 § 1246 Nr 16). Ob hierzu Arbeiten der Lohngruppe III und IV gehören, ergibt sich aus dem Urteil des LSG nicht. Zwar heißt es in den Einstufungsbestimmungen dieses Lohntarifvertrages, daß die Arbeiten der Lohngruppe III Arbeitskenntnis und Fertigkeiten mit einer gewissen Erfahrung voraussetzen und eine "Anlernung" erfordern und Arbeiten der Lohngruppe IV Sach- und Arbeitskenntnis und Fertigkeiten mit zusätzlicher Erfahrung voraussetzen, die über die Anforderungen der Lohngruppe III hinausgehen, jedoch ist nicht erkennbar, was unter "Anlernung" in dieser Regelungen zu verstehen ist, insbesondere ob eine nicht mehr als drei Monate dauernde Anlernung und Einweisung oder eine echte länger dauernde betriebliche Ausbildung gemeint ist. Hierüber hätten Feststellungen getroffen werden müssen. Gerade der Hinweis im angefochtenen Urteil, daß bei den unter die genannten Lohngruppen fallenden Tätigkeiten "in vielen Fällen" die Einarbeitungszeit nicht über drei Monate hinausgehe, spricht dagegen, daß es sich bei den in Betracht gezogenen Tätigkeiten um solche handelt, die den sonstigen Ausbildungsberufen im Sinne der Entscheidung des BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 16 gleichstehen und wie diese tariflich eingestuft sind (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 15. Februar 1979 aaO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)